

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

12 | 2021

Kurz informiert

AG Münster: Prüfbericht stellt Gutachten nicht in Frage.....	1
Reparaturablaufplan angefordert: Kostenerstattungspflicht.....	1
Vorschadeneinwand gekippt: Über 6.000 Euro Mietwagen.....	2
Wenn nur noch die Anhängerkupplung fehlt	2
Autohaus-Sonderwissen ist Geschädigten nicht zuzurechnen.....	3
AG Fürstenfeldbruck hält Stellungnahmekosten für rechters.....	3
AG Iserlohn schlägt Differenz in der Mitte durch	4
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im I. Quartal 2022.....	4

Fiktive Abrechnung

Prüfbericht benennt keine Alternativwerkstatt, aber Preise.....	5
---	---

Mehrwertsteuer/Wiederbeschaffungswert

Selbstständiger mit älterem Fahrzeug muss sich beim WBW keine Mehrwertsteuer abziehen lassen	7
---	---

Totalschaden

Werbeaufschrift auf Reisebus entfernen: Kosten zu erstatten?.....	8
---	---

Lackierkosten

Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung: Neuer Versicherer-Einwand.....	9
--	---

Fiktive Abrechnung

Versicherer versäumt Verweisung – LG Augsburg erkennt Geschädigtem Markenpreise zu.....	10
--	----

Standkosten

Standkosten bei Elektroauto: Schadenrechtliche Besonderheiten?...	11
---	----

Mietwagenkosten

Nicht als Mietwagen zugelassen: Versicherer startet mit Regress...	13
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	16
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

AG Münster: Prüfbericht stellt Gutachten nicht in Frage

| In die Reihe der Gerichte, die das Recht des Geschädigten, in das Schadensgutachten zu vertrauen, auch dann noch aufrechterhalten, wenn der Geschädigte vor Reparaturbeginn einen Prüfbericht übersandt bekam, gehört das AG Münster, das sich dabei auf sein Berufungsgericht bezieht. |

Das AG Münster begründet das so: Die Bewertung der Richtigkeit eines solchen Prüfberichts erfordere einen gewissen Sachverstand und sei daher für den Geschädigten regelmäßig weder erkennbar noch nachvollziehbar. Die Zusendung eines technisch erstellten Prüfberichts vermag die fachliche Expertise des von dem Geschädigten beauftragten Sachverständigen auch nicht zu erschüttern. Der Geschädigte dürfe sich vielmehr darauf verlassen, dass der fachlich versierte Sachverständige, in dessen Hände er das Fahrzeug zur Begutachtung gegeben habe, die Reparaturkosten ordnungsgemäß begutachte und die Reparatur nach den Vorgaben dieses Gutachtens beauftragt werden dürfe (LG Münster, Hinweisbeschluss vom 13.05.2020, Az. 3 S 2/20). Daher komme es letztlich auf die Frage, ob die vom Versicherer beanstandeten Kosten nicht berechtigt seien, nicht an (AG Münster, Urteil vom 29.10.2021, Az. 5 C 1196/21, Abruf-Nr. 225843, eingesandt von Rechtsanwalt Mike Peter, Hagen).

Wichtig | Das AG betont, dass es auch nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893
- Rechtsanwaltstextbaustein RA008: Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt: Klageerwiderung → Abruf-Nr. 45765586

► Reparaturablaufplan

Reparaturablaufplan angefordert: Kostenerstattungspflicht

| Wenn der Versicherer einen Reparaturablaufplan anfordert, muss er die Kosten dafür erstatten, entschied nun auch das AG Duisburg. Möchte sich der Schädiger durch nähere Angaben zum Reparaturablauf Gewissheit zu den Mietwagenkosten verschaffen, muss er für den Aufwand aufkommen, den der Geschädigte zur Beschaffung dieser Angaben erbringen muss. |

Die Erstellung eines solchen Reparaturablaufplans ist auch keine kostenlos zu erbringende Nebenleistung der Werkstatt. Denn ein eigenes Interesse des Geschädigten an einem solchen Ablaufplan ist nicht zu erkennen. Die berechneten 70 Euro netto gehen in Ordnung, weil der Plan zwar nur ein paar Daten enthält, die aber nachträglich zu ermitteln auch einigen Aufwand bereitet (AG Duisburg, Urteil vom 15.11.2021, Az. 514 C 690/21, Abruf-Nr. 225939, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Güldenbergh, Duisburg/Voerde).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H) → Abruf-Nr. 38424180
- Rechtsanwaltsbaustein RA016: Reparaturablaufplan kostenpflichtig und erstattungsfähig – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46014982

Prüfbericht kann Vertrauen in Gutachten nicht erschüttern



DOWNLOAD

Textbausteine auf ue.iww.de

Wer Reparaturablaufplan verlangt, muss Kosten erstatten



DOWNLOAD

Textbausteine auf ue.iww.de

Schadenersatz-
Risiko liegt
beim Versicherer

► Ausfallschaden

Vorschadeneinwand gekippt: Über 6.000 Euro Mietwagen

| Da ging der Schuss nach hinten los: Das OLG Naumburg hat den Vorschadeneinwand des Versicherers gekippt und dem Geschädigten über 6.000 Euro Mietwagenkosten zugesprochen. UE erklärt, wie es dazu kam. |

Der Schadengutachter hatte den Vorschaden im Gutachten vom 11.04. erwähnt und bestätigt, dass der Vorschaden ordnungsgemäß repariert war. Das wollte der Versicherer nicht akzeptieren. Der mit überzogenem Konto lebende Geschädigte holte ein weiteres Gutachten ein. Dessen Ergebnis akzeptierte der Versicherer auch nicht. Er schickte einen ihm genehmen Gutachter zur Nachbesichtigung. Der bestätigte, dass alles in Ordnung sei. Nun, Anfang Juni, bestätigte der Versicherer seine Eintrittspflicht. Erst da konnte der Geschädigte, der den Versicherer in ausreichendem Maße wegen seiner Mittellosigkeit gewarnt hatte, die auch die Vorfinanzierung einer Notreparatur ausschloss, den Reparaturauftrag erteilen. Doch der Versicherer meinte, mit den zwischenzeitlich aufgelaufenen Mietwagenkosten über 6.000 Euro müsse er sich nicht befassen. Es könne nicht zu seinen Lasten gehen, dass er erst so spät die Schadenhöhe unter Ausschluss der Vorschadenproblematik habe prüfen lassen können. Außerdem sei der Geschädigte verpflichtet gewesen, einen Kredit aufzunehmen.

Das OLG Naumburg weist den Versicherer unter Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung darauf hin, dass eine Kreditaufnahmepflicht nicht besteht (OLG Naumburg, Hinweisbeschluss vom 22.10.2021, Az. 7 U 28/21, Abruf-Nr. 225928, eingesandt von Rechtsanwalt Henning Lange, Halle/Saale).

► Ausfallschaden

Wenn nur noch die Anhängerkupplung fehlt

| Ein Fahrzeug kann nach einem Heckschaden nicht fertig repariert werden, weil die Anhängenzugvorrichtung noch nicht geliefert war. So wurden aus elf Reparaturtagen derer 18. Der Versicherer meinte, die Werkstatt hätte das Fahrzeug zwischendurch ohne die Anhängerkupplung ausliefern und die Reparatur nach Lieferung des Teils in einem zweiten Arbeitsgang zu Ende bringen müssen. Die Mietwagenkosten seien deshalb auf 11 Tage zu kürzen. Das hat das AG Fürstenfeldbruck nicht mitgetragen. |

Nach Ansicht des Gerichts kommt es gar nicht auf das Verhalten der Werkstatt an, sondern auf das des Geschädigten. Wenn der nicht weiß, woran die Verzögerung liegt, hat er keinen Einfluss auf das Verhalten der Werkstatt (AG Fürstenfeldbruck, Hinweis vom 28.10.2021, Az. 5 C 201/21, Abruf-Nr. 225942, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

Wichtig | Unabhängig davon ist zu bedenken, dass bei einem zweiten Arbeitsgang ggf. Doppelarbeiten anfallen, die die Ersparnis an Mietwagenkosten aufzehren. Und das Abholen und Zurückbringen des Fahrzeugs bedeutet Aufwand für den Geschädigten, der ihm je nach Lage der Dinge nicht zumutbar ist (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 05.04.2013, Az. 811b C 200/12, Abruf-Nr. 131304).

Geschädigter hat
auf Reparaturablauf
keinen Einfluss

▶ Restwert

Autohaus-Sonderwissen ist Geschädigten nicht zuzurechnen

! In der September-Ausgabe hat UE über einen neuen Einwand eines Versicherers in der Restwertthematik berichtet: Das Autohaus, in dessen Hände sich der Geschädigte begeben hat, habe Restwert-Sonderwissen (richtig!). Der Geschädigte, der sich auf die Empfehlungen des Autohauses unter anderem bei der Auswahl des Schadengutachters einlasse, müsse sich dieses Sonderwissen zurechnen lassen (falsch!). Genau mit diesem Argument hat es der Versicherer vor Gericht versucht – und ist gescheitert. |

Das LG Schweinfurt erkennt nämlich ganz klar, dass das Autohaus nicht der Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist, sodass es an einer Zurechnungsnorm fehlt (LG Schweinfurt, Urteil vom 28.10.2021, Az. 12 O 522/21, Abruf-Nr. 225844, eingesandt von Rechtsanwalt Klaus Schauer, Schweinfurt).

In dem Prozess hat der Versicherer komplett am Thema vorbei argumentiert. Denn der BGH möchte, dass der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug am regionalen Markt bei der Ersatzbeschaffung in Zahlung geben kann. Genau das hat er auch getan. Auf die Sonderwissen-Thematik kommt es nur bei denen an, die nach dem Geschäftskonzept nie in Zahlung geben. So etwa bei einem Autohaus, das selbst der Geschädigte ist.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Neuer Restwert-Sonderwissen“-Einwand eines Versicherers zieht aus zwei Gründen nicht“, UE 9/2021, Seite 8 → Abruf-Nr. 47562991
- Aktualisierter Textbaustein 522: Restwert: Keine Zurechnung von Sonderwissen des Autohauses an den Geschädigten(H) → Abruf-Nr. 47562998
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbaustein RA046: Keine Zurechnung des Restwertsonderwissens des Autohauses an Kläger → Abruf-Nr. 47563180

▶ Sachverständigenkosten

AG Fürstenfeldbruck hält Stellungnahmekosten für rechtens

! Mit einer guten Begründung hat das AG Fürstenfeldbruck den Versicherer darauf hingewiesen, dass der Geschädigte nach der Kürzung des Anspruchs auf Reparaturkostenerstattung und der Beanstandung der Mietwagendauer die Einholung einer Stellungnahme des Sachverständigen für erforderlich halten durfte. Auch im Rückblick sei das als sinnvoll bestätigt, immerhin habe der Versicherer daraufhin noch mehrere Positionen erstattet. |

Auf Letzteres kommt es letztlich gar nicht an. Denn es ist immer der ex ante-Blickwinkel einzunehmen. Dennoch ist es im Rechtsstreit ein gutes ergänzendes Argument. Allerdings muss man immer darauf achten, das nicht zum Kernargument zu machen, weil das Gericht sonst im nächsten Fall auf die „Hat ja nichts genützt“-Idee kommen könnte. Dass es darauf allenfalls ergänzend ankommt, hat das AG Fürstenfeldbruck auch gesehen. Denn es stützt sich vordringlich darauf, dass der Geschädigte die Hoffnung haben durfte, dass sich die Dinge mit der Stellungnahme zum Guten wenden (AG Fürstenfeldbruck, Hinweis vom 28.10.2021, Az. 5 C 201/21, Abruf-Nr. 225942, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Dirscherl, Olching).

LG Schweinfurt
erteilt Versicherer
Abfuhr



IHR PLUS IM NETZ

Beitrag und Textbausteine auf ue.iww.de

Versicherer muss
Kosten für ergänzen-
de Stellungnahme
erstatten

Gericht „mittelt“
zwischen den Auf-
fassungen von Klä-
ger und Beklagtem

► Wertminderung

AG Iserlohn schlägt Differenz in der Mitte durch

▮ Dass die Wertminderung ohnehin nur näherungsweise und eben nicht auf den Euro genau festgelegt werden kann, sieht das AG Iserlohn ganz klar. Statt aufwendig einen dritten Gutachter, von dem man letztlich auch nur eine dritte Meinung und vielleicht noch eine dritte Zahl bekommt, gerichtlich zu beauftragen, legt es den Minderwert schlankerhand selbst fest: Es nimmt die Mitte zwischen den Auffassungen von Kläger und Beklagter. ▮

Das AG Iserlohn schätzt im Urteilsfall den merkantilen Minderwert auf den Mittelwert von 900 Euro. Die Parteien lägen mit ihren Angaben zur Wertminderung – jeweils basierend auf der Expertise Dritter – nur um 100 Euro auseinander, hätten also bereits einen engen Korridor festgelegt, innerhalb dessen der Wert liege. Eine exakte Wertfeststellung dergestalt, dass eindeutig und unzweifelhaft ermittelbar wäre, wo genau der Wert im Bereich von 850 Euro bis 950 Euro anzusetzen sei, sei auch durch einen gerichtlichen Sachverständigen nicht leistbar. Es handle sich nicht um einen festen Betrag, der sich mit naturwissenschaftlicher Exaktheit genau bestimmen lasse, sondern lediglich um eine Schätzung, wie der Markt den Umstand des Unfalls wertmäßig einpreisen würde (AG Iserlohn, Urteil vom 02.03.2021, Az. 42 C 125/20, Abruf-Nr. 225782, eingesandt von Rechtsanwalt Kai-Uwe Müller, Hagen).

Wichtig ▮ Der Haken dabei: Der Prüfbericht ist eigentlich keine „Expertise Dritter“, hätte also durchaus ignoriert werden können. Dennoch: So machen das inzwischen viele Gerichte in der Erkenntnis, dass es nur um eine Bandbreite gehen kann und nicht um eine ganz exakte Zahl. Lesenswert ist in diesem Zusammenhang das legendäre Urteil des kauzigen, aber sehr belese- nen Kölner Amtsrichter-Originals Eugen Menken aus dem Jahr 1991 (AG Köln, Urteil vom 22.02.1991, Az. 266 C 498/03, Abruf-Nr. 090740).

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Gericht ermittelt noch höhere Wertminderung“, UE 8/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46683727
- Beitrag „Dauerstreit um den merkantilen Minderwert mit treffenden Argumenten entschärfen“, UE 2/2020, Seite 10 → Abruf-Nr. 46296613
- Textbaustein 336: Wertminderung: Argumente zu allen Aspekten (H) → Abruf-Nr. 37435370

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im I. Quartal 2022

21.01.2022	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
28.01.2022	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

WEBINARE

Sich mit Webinaren
bequem fortbilden



FIKTIVE ABRECHNUNG

Prüfbericht benennt keine Alternativwerkstatt, aber Preise – was ist davon zu halten?

| Bei der fiktiven Abrechnung darf der Versicherer auf eine mühelos zugängliche Werkstatt verweisen, die ausreichend qualifiziert ist, wenn das Fahrzeug des Geschädigten älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt ist. Neue Prüfdienstleister schießen wie Pilze aus dem Boden. Doch offenbar hat nicht jeder die Spielregeln verstanden. Nun versucht sich auch ein Sachverständigenbüro auf diesem Feld, was zu einer Leserfrage führt: |

FRAGE: *Im Prüfbericht im Rahmen einer fiktiven Abrechnung finden wir folgenden Text: „Bei dem vorliegenden Referenzbetrieb handelt es sich um eine auf Karosserie- und Lackierarbeiten spezialisierte Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt, welche Erfahrungen in der Instandsetzung von Unfallfahrzeugen besitzt und diese sach- und fachgerecht nach Herstellervorgaben auf neuestem Stand der Reparaturtechnik gewährleistet. Der Referenzbetrieb ist zertifiziert, gibt auf seine Reparaturleistung eine Garantie und verwendet im Rahmen der Instandsetzung original Ersatzteile des Herstellers. Stundenverrechnungssätze eines konkreten Referenzbetriebes wurden zugrunde gelegt: Lohnkosten Mechanik = 124,50 €; Lohnkosten Lackierung = 189,70 € (inkl. Lackmaterial)“. Allerdings: Die „Referenzwerkstatt“ wird weder mit Namen noch mit Anschrift genannt. Muss man diesen Prüfbericht ernst nehmen?*

ANTWORT: Nach der Logik der BGH-Rechtsprechung muss der Verweis so gestaltet sein, dass der Geschädigte die Möglichkeit in der Alternativwerkstatt auch wahrnehmen kann, ohne eigene Recherchen anzustellen. Dem genügt der Verweis auf eine nicht benannte Werkstatt nicht.

Alternativwerkstatt nicht ohne Rechercheaufwand zugänglich

Das ergibt sich aus der „Porsche-Entscheidung“ des BGH, bei der der Versicherer auf statistisch ermittelte Preise verwiesen hat: „Zudem würde die Realisierung einer Reparatur zu den von den Beklagten vorgetragenen Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser nicht verpflichtet ist.“ (BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 398/02, Seite 8 oben, Abruf-Nr. 031071). Wenn er nicht weiß, auf welche Werkstatt sich der Versicherer bezieht, kann er dort auch nicht ohne den unzumutbaren Rechercheaufwand reparieren lassen.

Auch in einem weiteren Urteil prüft der BGH die Zumutbarkeit, „eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt in Anspruch zu nehmen.“ (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, dort Rz. 14, Abruf-Nr. 133712). Schlussendlich sagt der BGH in dem Urteil unter Rz. 15: „Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt.“

Versicherer benennt „Referenzwerkstatt“ weder mit Namen noch mit Anschrift

Versicherer erfüllt Anforderungen des BGH nicht

Reparaturmöglich-
keit nicht aufgezeigt

Der Prüfbericht
weckt großes
Misstrauen

Diese zwei Möglich-
keiten hat man

Erst um Konkre-
tisierung bitten, ...

... oder sofort
Differenz einklagen

SIEHE AUCH

Textbaustein 530
auf Seite 16



Wichtig | Mit einer nicht benannten Werkstatt hat der Versicherer dem Geschädigten eine solche Reparaturmöglichkeit nicht aufgezeigt.

Keine Überprüfung der „ohne weiteres“-Zugänglichkeit möglich

Ob der Geschädigte die Verweisung akzeptieren muss, hängt nach der BGH-Rechtsprechung unter anderem auch davon ab, ob die Werkstatt ohne weiteres zugänglich ist, also wie weit sie entfernt ist.

Wichtig | Woher soll der Geschädigte das aber wissen, wenn ihm niemand sagt, um welche Werkstatt es sich handelt? Also ist der Prüfbericht auch unter diesem Gesichtspunkt das Papier nicht wert, auf dem er geschrieben steht.

Keine Überprüfung der Preisangaben möglich

Zudem heißt es in der obigen Entscheidung des BGH: „Dabei sind dem Vergleich die (markt-)üblichen Preise der Werkstätten zugrunde zu legen. Das bedeutet insbesondere, dass sich der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht auf Sonderkonditionen von Vertragswerkstätten des Haftpflichtversicherers des Schädigers verweisen lassen muss.“ (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, dort Rz. 13, Abruf-Nr. 133712).

Wichtig | Wenn der Geschädigte nicht weiß, auf welche Werkstatt sich der Versicherer bezieht, kann er auch nicht prüfen, ob die genannten Preise die Jedermann-Preise der Werkstatt sind oder die Preise für den eintrittspflichtigen Versicherer. Ein Lackierkostensatz „inkl. Lackmaterial“ sieht für Marktkenner nicht nach Jedermann-Preisen aus. Dass Stundenverrechnungssätze in Prüfberichten nicht selten der Phantasie entsprungen sind, ist nichts Neues. Der Preis der Werkstatt für Karosseriearbeiten fehlt in dem Prüfbericht völlig; ebenso der Hinweis, ob das die Netto- oder Bruttobeträge sind.

Keine Überprüfung der technischen Gleichwertigkeit möglich

Die zwar behauptete technische Gleichwertigkeit der Referenzwerkstatt, also der „großen Unbekannten“, ist auch nicht möglich.

Vorgehen in der Praxis

Das alles weckt großes Misstrauen in den Prüfbericht. Was hat der Versicherer denn zu verbergen? Nun gibt es zwei Möglichkeiten, damit umzugehen:

- Man fordert den Ersteller des Prüfberichts auf, Ross und Reiter zu nennen. Dann bricht das vielleicht schon aus Entfernungsründen in sich zusammen. Oder aber der Prüfberichtsersteller zaubert eine Werkstatt aus dem Hut. Dann ist zu prüfen, ob die Angaben stimmen oder betrügerisch sind.
- Oder es wird sofort die Differenz eingeklagt. Dann allerdings kann der Versicherer noch im Prozess nachladen (BGH, Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 320/12, Abruf-Nr. 131855). Aller Erfahrung nach wird er aber versuchen, seinen Prüfbericht zu verteidigen. Und wenn er nachläßt, müssen dann die neuen Angaben geprüft werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 530: Werkstattverweisung an unbekannte Werkstatt ist wirkungslos → Abruf-Nr. 47827527

MEHRWERTSTEUER/WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Selbstständiger mit älterem Fahrzeug muss sich beim WBW keine Mehrwertsteuer abziehen lassen

| Auch der zum Vorsteuerabzug berechnigte Geschädigte muss sich nicht immer „minus 19 Punkte MwSt.“ vom Wiederbeschaffungswert abziehen lassen. Denn auch ein Selbstständiger oder eine Firma hat gelegentlich ein älteres Fahrzeug. Das zeigt die folgende Leserfrage. |

FRAGE: *Der Geschädigte hat ein Fahrzeug aus der Kategorie, die bei Autohändlern überwiegend als differenzbesteuert angeboten wird. So stand es auch im Schadengutachten. Und so ein differenzbesteuertes Fahrzeug hat der Geschädigte auch als Ersatz gekauft. Der Versicherer meint, ein Selbstständiger müsse sich immer die volle Mehrwertsteuer abziehen lassen. Zudem werde das Fahrzeug ja laut Gutachten nur weit überwiegend als differenzbesteuert angeboten. Folglich gebe es auch – wenngleich vielleicht nur wenige – Regelbesteuerte. Dann sei der Geschädigte eben verpflichtet, eins davon zu erwerben. Ist das richtig?*

ANTWORT: Nein, und dafür gibt es bereits eine BGH-Entscheidung.

Mehrwertsteuer im Schadenrecht – Frage des Vorteilsausgleichs

Der Versicherer ignoriert, dass die Frage der Mehrwertsteuer im Schadenrecht eine Frage des Vorteilsausgleichs ist. Wenn ein Geschädigter die bei der Schadenbeseitigung aufgewendete Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen kann, wird der Vorteil, dass ihn die Mehrwertsteuer in seiner Vermögensbilanz nun nicht mehr belastet, an den Schädiger durchgereicht. Wenn er aber beim Kauf keine Vorsteuer ziehen kann, weil er ein Ersatzfahrzeug ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer gekauft hat, gibt es den Vorteil nicht. Vorteile, die nur theoretisch bestehen, werden nicht angerechnet.

Keine Suche nach regelbesteuertem Fahrzeug erforderlich

Somit stellt sich nur noch die Frage, ob sich der Geschädigte auf die Suche machen musste, um ein regelbesteuertes Fahrzeug zu kaufen. Die Frage hat der BGH beantwortet: „Unter diesen Umständen ist es einem Geschädigten auch im Hinblick auf eine etwaige Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) nicht zumutbar, sich ausschließlich nach einem regelbesteuerten Fahrzeug umzusehen und ein solches zu erwerben, um zur Entlastung des Schädigers die Vorsteuerabzugsberechnigung geltend machen zu können.“ (BGH, Beschluss vom 25.11.2008, Az. VI ZR 245/07, Rz. 5, Abruf-Nr. 090140).

Auf die Frage, wie der Kläger „damals“ das verunfallte Fahrzeug gekauft oder verbucht hat, kommt es nicht an. Denn Wiederbeschaffung ist kein Kaufpreisersatz. Wiederbeschaffung stellt allein auf die Frage ab, wie ein solches Fahrzeug jetzt (überwiegend, siehe BGH) erworben werden kann.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Überarbeiteter Textbaustein 354: Kein Abzug der Mehrwertsteuer bei älterem Fahrzeug in der Hand von zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten → Abruf-Nr. 42241414
- RA048: Klagebegründung: Kein Abzug der Mehrwertsteuer bei älterem Fahrzeug in der Hand von zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten → Abruf-Nr. 47835494

Differenzbesteuert
angebotenes
Ersatzfahrzeug und
die Mehrwertsteuer

Wie kann Fahrzeug
jetzt überwiegend
erworben werden?

TOTALSCHADEN

Werbeaufschrift auf Reisebus bei Totalschaden entfernen: Muss der Schädiger Kosten erstatten?

| Gewerblich genutzte Fahrzeuge tragen oft eine Werbebeschriftung. Dass beim Totalschaden die neue Fahrzeugbeschriftung einen Teil der Wiederbeschaffungskosten darstellt, ist unumstritten. Doch wie sieht es aus, wenn der Geschädigte Kosten aufwendet, um die Beschriftung nach einem Totalschaden zu entfernen, weil er spätere Imageprobleme befürchtet? Das ist Gegenstand einer Leserfrage. |

Imageschaden befürchtet – Geschädigter will Werbung entfernen

FRAGE: *Der Kunde ist Eigentümer eines Reisebusses, an dem eine sehr großflächige Firmenbeschriftung angebracht ist. An dem Bus ist ein Totalschaden entstanden. Nun wird er zum Restwert verkauft. Der Kunde möchte verhindern, dass das Fahrzeug in Internetportalen oder später beim Weiterverkauf durch den Restwertkäufer mit dieser Werbeaufschrift angeboten oder gar irgendwo repariert wieder auf den Straßen gesehen wird. Er fürchtet schlechte Presse für sein Unternehmen, wenn sein Bus als Schrott oder als zweifelhaft repariertes Fahrzeug irgendwo erscheint. Muss der Versicherer des Schädigers die Kosten der „Neutralisierung“ des Busses übernehmen?*

UE geht von Erstattungspflicht aus

ANTWORT: Ein Urteil zu dieser Frage kann UE nicht präsentieren. Doch wir meinen, dass der Schädiger diese Kosten zu tragen hat. Bei einem Reisebus wäre es besonders kritisch, wenn der grobschlächting repariert das Image des Unternehmens schädigt. Zum Vergleich: Verunfallt ein Flugzeug, bemüht sich die Fluggesellschaft stets, die Firmenlogos so schnell zu übermalen, dass die in den Nachrichten schon nicht mehr zu sehen sind.

Wegpixeln in Restwertbörsen genügt nicht

Die Restwertbörsen sehen vor, dass Firmenbeschriftungen auf den gezeigten Bildern weggepixelt werden. Das machen die schon im eigenen Interesse, damit Bieter nicht an den Börsen vorbei Kontakt zum Geschädigten aufnehmen können. Aber das verhindert eben nicht, dass ein not- oder teilreparierter Bus später im Straßenbild auftauchen kann.

Auf bevorstehende Veränderung des Fahrzeugs hinweisen

Eines ist aber noch zu bedenken: Die Restwerthändler bieten auf das Fahrzeug so, wie sie es gezeigt bekommen. Ist da die Werbung noch aufgebracht, wäre deren spätere Entfernung eine Veränderung des Fahrzeugs gegenüber dem bebotenen Zustand. Deren Relevanz für den Käufer wäre zwar nur schwer nachzuvollziehen, doch nutzen manche Restwerthändler jede sich bietende Gelegenheit, um nachzuverhandeln.

Vor diesem Hintergrund ist es also wichtig für Schadengutachter, bei der Einholung von Angeboten darauf hinzuweisen, dass die Firmenbeschriftung noch entfernt wird.

LACKIERKOSTEN

Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung: Neuen Versicherer-Einwand entkräften

Bevor ein unfallrepariertes Fahrzeug nach der Lackierung bei erhöhter Temperatur getrocknet wird, ist es sinnvoll, es auf Dinge zu durchsuchen, die das Fahrzeug durch ihr Schmelzen verschmutzen. Der Aufwand dafür wird von vielen Werkstätten berechnet. Bisher hielten Versicherer oft das Gemeinkostenargument dagegen, nun gibt es einen neuen Einwand. UE stellt den neuen Einwand vor und erläutert, wie hier gekontert wird.

Neues „Werkstatt-hat-keine Kosten-Argument“ des Versicherers

Der neue Einwand des Versicherers lautet: Die Werkstatt müsse den Geschädigten über ein solches Verschmutzungsrisiko aufklären und ihn anhalten, das Fahrzeug selbst auf solche Risikogegenstände abzusuchen, die die erhöhte Temperatur nicht aushalten. Mache der Geschädigte das selbst, entstünden in der Werkstatt ja keine Kosten.

LG Bielefeld sieht vertragliche Nebenpflicht des Werkunternehmers

Das ist eine völlige Überspannung der Anforderungen an den Geschädigten, der bei der Anlieferung seines soeben verunfallten Fahrzeugs – am Ende gar auf dem Abschleppwagen – sicher gerade an ganz andere Dinge denkt als an Schokolade, Labello oder Lipgloss oder die Tube Fett, die er im Baumarkt für die Fettpresse zuhause gekauft hat und die noch im Kofferraum liegt.

Die Werkstatt hingegen hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht unnötig verschmutzt wird, weil Derartiges im Auto liegt und fröhlich vor sich hinschmilzt. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten. Entsprechend hat das LG Bielefeld auch 2015 in einem Haftpflichtfall entschieden:

„Insbesondere ist auch die zwischen den Parteien streitige Position der Sicherheitsmaßnahmen bei der Ofentrocknung in Höhe von 34,05 Euro ersatzfähig. Nach den Ausführungen des Sachverständigen S. verliert diese Position aufgrund veränderter technischer Gegebenheiten beim Trocknungsprozess zwar zunehmend an Bedeutung, da umfangreiche Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Ausbauen des Tanks, heute nicht mehr erforderlich sind. Wie der Sachverständige weiter ausführte wird heutzutage eigentlich nur noch kontrolliert, ob sich schnell schmelzende Gegenstände, wie z. B. Schokolade oder ähnliches, im Fahrzeug befinden. Da den Werkunternehmer allerdings eine vertragliche Nebenpflicht trifft, Beschädigungen (worunter auch die Verunreinigung eines Fahrzeuginnenraums fällt) an dem ihm zur Reparatur überlassenen Gut des Bestellers zu vermeiden, stellen die Sicherheitsmaßnahmen bei der Ofentrocknung nach wie vor eine ersatzfähige Schadensposition dar.“ (LG Bielefeld, Urteil vom 09.11.2015, Az. 8 O 281/14, Abruf-Nr. 186459).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Überarbeiteter Textbaustein 415: Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung (H/K) → Abruf-Nr. 44139398

Einwand: Verlagerung der Sicherungsmaßnahmen auf Geschädigten

Anforderungen an den Geschädigten werden überzogen

Werkstatt ist als Werkunternehmer in der Pflicht und ...

... muss Verunreinigungen im Fahrzeuginnenraum vermeiden



SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 19

FIKTIVE ABRECHNUNG

Versicherer versäumt Verweisung – LG Augsburg erkennt Geschädigtem Markenpreise zu

Trägt der Versicherer im Rechtsstreit zwar vor, der Geschädigte könne für die fiktive Abrechnung auf eine andere Werkstatt verwiesen werden, nimmt er aber eine solche Verweisung weder vorgerichtlich noch im Prozess vor, muss auf der Grundlage der Markenpreise abgerechnet werden. Hätte die Werkstatt der Marke am Ort UPE-Aufschläge berechnet, wenn repariert worden wäre, muss der Versicherer auch diese erstatten, entschied das LG Augsburg. |

Anwendung der reinen Lehre und der Konflikt des Gutachters

Das Urteil ist eines der – zugegeben – seltenen Beispiele, die zeigen, dass ein vorauseilender Gehorsam des Schadengutachters in Richtung „mittlere Stundenverrechnungssätze“ den Geschädigten Geld kosten kann. Die reine Lehre sagt: Solange der Versicherer noch nicht auf eine andere Werkstatt verwiesen hat, hat auch der Geschädigte mit einem älteren und nicht scheckheftgepflegten Wagen Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze am Ort (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Leitsatz a, Abruf-Nr. 133712).

UE hat in Ausgabe 10/2021 im Beitrag zur Grundlage des Sachverständigenhonorars geschrieben: Eine ganz andere Frage ist, ob der Gutachter bei „Anwendungen der reinen Lehre“ beim Geschädigten nicht Hoffnungen im Hinblick auf die Schadenhöhe weckt, die sich später – wegen des Fahrzeugalters und der fehlenden Scheckheftpflege vorhersehbar – nicht erfüllen. Das allerdings ist eine geschäftspolitische Frage und keine schadenrechtliche.

Auch manche Anwälte sehen die Orientierung an mittleren Verrechnungssätzen ganz gern, weil das Regulierungsergebnis dann in der Nähe dessen liegt, was das Gutachten prognostiziert hat.

LG Augsburg bejaht Markenkosten für Geschädigten

Im Augsburger Fall hatte der Schadengutachter die „reine Lehre“ angewandt und mit den Markenkosten kalkuliert. Der Versicherer hatte keine andere Werkstatt benannt. Das hatte er auch nicht im Prozess nachgeholt, obwohl das prozessual nach der BGH-Rechtsprechung möglich wäre (BGH, Urteil vom 14.05.2013, Az. VI ZR 320/12, Abruf-Nr. 131855).

Das ist sicher ein Betriebsunfall in der Bearbeitung, der nicht oft vorkommt. Und dennoch zeigt er, dass dem Geschädigten Geld verloren gegangen wäre, hätte der Schadengutachter im Urteilsfall von sich aus die Verweisung vorweggenommen (LG Augsburg, Urteil vom 29.10.2021, Az. 074 S 2096/21, Abruf-Nr. 225731, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Klaus Eickelpasch, Gundelfingen).

Konflikt zwischen
schadenrechtlicher
und ...

... geschäfts-
politischer Frage

Gutachter kalkuliert
mit Markenkosten ...

... und kommt damit
wegen eines Patzers
des Versicherers
durch

ARCHIV

Ausgabe 10 | 2021
Seite 16



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „AG Böblingen konkretisiert Grundlage für SV-Honorarhöhe bei fiktiver Abrechnung“, UE 10/2021, Seite 16 → Abruf-Nr. 47619918

UE Unfallregulierung effektiv

Stichwortverzeichnis Jahrgang 2021

HINWEIS | Die erste Zahl im Zahlenblock steht für die Ausgabennummer, die zweite für die Seitenzahl.

A

Abschleppkosten		Mietwagenkosten für 18 Wochen bei WBW von 6.900 Euro	3 3
Transport über 500 km vom Unfallort zur Heimatwerkstatt	6 4	Mietwagentausch bei kurzer Restmietdauer unzumutbar	3 4
AG Stuttgart: Preisverhandlungen mit Abschlepper unzumutbar	6 5	LG Baden-Baden: Berufungskammer bestätigt Schwacke	3 4
Für „Hakenrisiko“ gelten die Grundsätze wie für Werkstattisiko	11 5	Hoher Ausfallschaden: Geschädigter muss nicht seine Vollkasko in Anspruch nehmen	3 13
Abtretung		13.300 Euro Nutzungsausfall: Neue und bekannte Versicherer-Argumente überzeugen nicht	3 14
LG Coburg senkt Anforderungen an Abtretung	7 6	Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens	4 4
Abtretung unter Brutto-/Netto-Aspekt: AG Berlin-Mitte hält Abtretung für unwirksam	7 7	Mietwagenkosten, wenn Neuwagen schon vor Unfall bestellt	4 5
Anwaltskosten		Pauschaler Warnhinweis ohne Details genügt	4 15
Anwaltsvertrag mit Fernkommunikationsmitteln: Wann liegt ein Fernabsatzvertrag vor?	1 15	Interimsfahrzeug bei längerer Überbrückung: Eine sinnvolle Alternative zum Mietwagen	4 16
Ausfallschaden		Update: Urteil „Nutzungsausfall trotz Mietwagen“ ist rechtskräftig	5 4
Mietwagenkosten auch ohne Ersatzbeschaffung	1 5	Abgelaufene HU hindert nicht Mietwagenkostenerstattung	5 5
Elektroautos noch nicht in Ausfallschaden-Tabellen	1 16	Reparatur oder Ersatz: Eine Woche Überlegungszeit akzeptabel	5 5
Wechsel von Nutzungsausfallentschädigung auf Mietwagen	2 4	Nutzungsausfallentschädigung statt Mietwagenkosten: Wann und wie ist das sinnvoll?	5 12
Fahrschul-Mietwagen: Verweis auf Screenshot beweist nichts	2 5		
Der Mietwagen, Corona und die 20 km/Tag	2 15		

Trödeln ist teuer: 19.500 Euro Nutzungsausfall bei 3.500 WBW	6 3
AG Böblingen: Geschädigter muss in der Werkstatt nicht drängeln	8 4
Verletzung hindert nicht Mietwageninanspruchnahme	9 1
Corona-bedingte Verzögerungen gehen zulasten des Schädigers	9 1
AG Kassel: Taxi und öffentliche Verkehrsmittel derzeit unzumutbar	9 2
18 km/Tag zu Pandemiebeginn können Mietwagen rechtfertigen	10 1
Statt Mietwagenkosten Nutzungs- ausfallentschädigung möglich	11 4
Vorschadeneinwand gekippt: Über 6.000 Euro Mietwagen	12 2
Wenn nur noch die Anhänger- kupplung fehlt	12 2

D

Desinfektionskosten

Berufungskammer LG Coburg – Highlight zu Desinfektionskosten	7 4
AG Heilbronn: Desinfektionskosten ja, aber so nicht	7 4
AG Lünen liefert Argumente gegen Arbeitsschutzargument	10 2
AG München zum Arbeitsschutz- argument bei Desinfektionskosten	11 6

E

Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für unfallbeschädigte Reifen	11 2
---	--------

F

Fiktive Abrechnung

Unfall nach fiktiver Abrechnung: Inwieweit ist der Vorschaden relevant?	1 10
„Entfernung“ und „Hol- und Bringdienst“ kontern	3 12
Fiktivabrechnung trotz durchgeführter Reparatur	4 2
Kein zweiter Verweis nach akzeptierter Verweiswerkstatt	6 4

Prüfbericht genügt nicht für Verweis auf andere Werkstatt	7 3
Nicht zumutbare Entfernung zur Verweiswerkstatt	8 5
Auch die Wartung in Dubai zählt für „scheckheftgepflegt“	10 6
AG Böblingen konkretisiert Grundlage für SV-Honorarhöhe bei fiktiver Abrechnung	10 16
Prüfbericht benennt keine Alternativwerkstatt, aber Preise – was ist davon zu halten?	12 5
Versicherer versäumt Verweisung – LG Augsburg erkennt Geschä- digtem Markenpreise zu	12 10

G

Gutachten

Prüfbericht im Regressprozess erschüttert Gutachten nicht	1 4
Gutachten trotz Kostenvor- anschlags bei streitiger Haftung	2 2
Sonderfall: Restwertermittlungs- kosten für Restwertbörse	2 3
Desinfektionskosten nach Besichtigung durch Gutachter	4 1
Ist ein Gutachten ohne Rest- wertermittlung unbrauchbar?	9 7
Kosten einer teilweisen Demon- tage zur Gutachtenerstellung	11 6

Gutachtenkosten

Gutachten erforderlich, obwohl Kostenvoranschlag vorliegt	2 1
Berufungskammer des LG Coburg verneint Unbrauchbarkeit eines Gutachtens	7 8
Gutachten zur Abgrenzung eines nicht reparierten Altschadens	10 1
Kosten für gutachterliche Repara- turbestätigung sind zu erstatten	11 1

H

130-Prozent-Grenze

Mit Gebrauchtteilen unter die 130 Prozent gerettet	2 1
130-Prozent-Grenze: Wie sind die Kosten der Notreparatur zu berücksichtigen?	4 11

Haftung

- Mit Fremdfahrzeug eigenes Kfz beschädigt: Keine Halterhaftung 4 | 6
- Kinder zerkratzen Nachbarauto mit Kehrblech: Übernimmt ein Versicherer die Kosten? 4 | 13

Haftpflcht

- Löschungsanspruch im Hinblick auf persönliche Daten und auf einen HIS-Eintrag 6 | 15
- (Kein) Anspruch auf Datenlöschung beim Dienstleister? 9 | 4
- Sturmschäden am Kraftfahrzeug unter Gesichtspunkten von Teilkasko, Vollkasko und Haftpflicht 11 | 13

K

Kasko

- Prüfbericht ist keine Weisung des Kaskoversicherers 4 | 6
- BGH: Auslegung Brutto/Netto im Restwertangebot 6 | 6
- BGH: Restwert bei Kasko nur lokal, wenn VN nicht verkauft 6 | 7
- Löschungsanspruch im Hinblick auf persönliche Daten und auf einen HIS-Eintrag 6 | 15
- (Kein) Anspruch auf Datenlöschung beim Dienstleister? 9 | 4

Kaskoschaden

- Werkstattrisiko und Prüfbericht bei Kaskoschäden 3 | 5

Kaskoversicherung

- OLG Karlsruhe grenzt Unfall von Betriebsschaden ab 9 | 4
- OLG Karlsruhe zum Abtretungsverbot bei Kasko 9 | 5
- OLG Karlsruhe stellt Kaskoschutz bei Fahrlässigkeit klar 9 | 5

Kfz-Versicherung

- Von der Überschwemmung betroffene Unfallfahrzeuge auf dem Autohausgelände 8 | 6

Kreditkosten

- Pauschaler Warnhinweis ohne Details genügt 4 | 15

L

Lackierkosten

- Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung: Neuen Versicherer-Einwand entkräften 12 | 9

Leserforum

- Versicherer als Auftraggeber: Reparaturrechnung auf den Versicherer fakturieren? 10 | 13

M

Mehrwertsteuer

- Selbstständiger mit älterem Fahrzeug muss sich beim WBW keine Mehrwertsteuer abziehen lassen 12 | 7

Mietwagen

- Anwaltstextbaustein: Mietwagen, 20 km am Tag und Corona 4 | 5
- Bestimmung der üblichen Mietwagenkosten: Auf welches Postleitzahlengebiet kommt es an? 5 | 14
- Verletzung hindert nicht Mietwageninanspruchnahme 9 | 1
- Normaltarife derzeit so hoch wie nie – was tun? 11 | 4

Mietwagenkosten

- Allgemeiner Mietwagenpreishinweis ist irrelevant 1 | 4
- Eigensparnis kann nicht vom Vermieter getragen werden 6 | 6
- Mietwagennutzung 25 km in vier Tagen unter Corona 8 | 5
- Beispiel einer Not- und Eilsituation bei Fahrzeuganmietung 10 | 2
- Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen: Versicherer startet mit Regress gegen Autohaus 12 | 13

N

Neuwertentschädigung

- LG Köln spricht Nutzungsausfallentschädigung bei langer Lieferzeit des Neuwagens zu 7 | 12

P

Probefahrt

Kosten für Probefahrt sind keine Gemeinkosten	8 3
Probefahrtkosten dürfen berechnet werden	9 2

R

Rechtsanwaltskosten

Es gibt bei Verkehrsunfällen keine „einfach gelagerten Fälle“	7 5
---	-------

Regress

Prüfbericht im Regressprozess erschüttert Gutachten nicht	1 4
Schadengutachter befürchten Regresse: So können sie sich wehren	3 5
Lackierräder nicht üblich, aber sachgerecht: Kein Regress	5 1

Restwert

BGH: Auslegung Brutto/Netto im Restwertangebot	6 6
BGH entscheidet die Frage „Wer macht was?“ im Sachverständigenverfahren	6 16
Erfolgreicher Restwertregress gegen Schadengutachter – und die Konsequenzen für die Praxis	6 17
Restwert aus Schadengutachten gilt im Behaltelfall	10 6
Autohaus-Sonderwissen ist Geschädigten nicht zuzurechnen	12 3

Reparaturablaufplan

Wer Reparaturablaufplan verlangt, muss die Kosten erstatten	6 2
Reparaturablaufplan angefordert: Kostenerstattungspflicht	12 1

Reparaturkosten

Desinfektionskosten sind auch bei Kaskoschäden zu erstatten	1 1
Verkauf des Fahrzeugs alsbald nach Reparatur unschädlich	1 1
Versicherer muss Kosten für Reparaturablaufplan erstatten	1 2
Werkstatt darf eigenes Fahrzeug auch später reparieren	1 2

Schaden am werkstatteigenen Fahrzeug: Ist ein Betrieb auch bei Kurzarbeit „ausgelastet“?	1 6
--	-------

Kfz der Werkstatt: Kein Abzug bei Ersatzteilerabatt	1 7
---	-------

Totalschaden: In welchen Fällen müssen Versicherer nach Verkauf den Reparaturschaden erstatten?	1 8
---	-------

Unfall nach fiktiver Abrechnung: Inwieweit ist Vorschaden relevant?	1 10
---	--------

Desinfektionskosten: Viele Urteile zu Haftpflichtschäden	2 6
--	-------

Update: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an	2 9
--	-------

Reparaturablaufplan als Nebenpflicht kostenlos?	2 11
---	--------

Warum Prüfberichte untauglich und irrelevant sind	2 12
---	--------

Prüfbericht ist keine Urkunde und kein Beweis im Rechtsstreit	3 2
---	-------

Nochmal: Warum Prüfberichte ohne Bedeutung sind	3 2
---	-------

Desinfektionskosten: Weitere Urteile, auch zu fiktiver Abrechnung und zu Kasko	3 7
--	-------

Müssen Werkstätten die UPE-Aufschläge kalkulatorisch begründen?	3 10
---	--------

Werkstatteigene Kfz: Schutz durch Gutachten?	3 11
--	--------

Besondere Entscheidungen in Bezug auf Desinfektionskosten	4 1
---	-------

Werkstatteigenes Kfz: Eingeschränkter Schutz durch Gutachten	4 2
--	-------

Reparatur nicht jetzt, vielleicht später: Die Rechtsprechung hat noch nicht alle Fälle geklärt	4 7
--	-------

Lackierungskosten bei Liebhaber-Youngtimer	5 1
--	-------

Restwert übrig gebliebener Teile kann angerechnet werden	5 2
--	-------

Reparaturauftrag bereits vor Gutachtenfertigstellung	5 2
--	-------

Schadenerweiterung und Nachtrag des Gutachters	5 4
--	-------

Desinfektionskosten: Weitere Besonderheiten	5 6
---	-------

Rollenverteilung im Schadenrecht blitzsauber erklärt: Wer muss sich mit wem streiten?	5 8	AG Münster: Auf Subunternehmer-Rechnung kommt es nicht an	10 3
Schaden an sicherungsübereignetem Fahrzeug in Privathand: Schadenersatz brutto oder netto?	5 10	AG Berlin-Mitte: Prüfbericht ist nicht relevant	10 3
Prüfbericht stellt Gutachten nicht in Frage	6 1	Versicherer behauptet Verzicht der Werkstatt auf Werklohn	10 4
Hinweisbeschluss des AG München zu Prüfberichten	6 1	Reinigungskosten im Schadenrecht perfekt begründet	10 4
Berufungskammer LG Düsseldorf: Das Gutachten trägt	6 2	Totalschadenabrechnung trotz späteren Prüfberichts	10 5
AG Bielefeld: Gegebene Pandemie-Situation ist eine Tatsache	6 7	Ist der Verweis auf eine andere Werkstatt auch bei konkreter Reparatur zulässig?	10 11
LG Coburg zur Entfernung des ausgewählten Gutachters	7 1	Kleine Überschreitung der Gutachtenprognose ist unschädlich	11 1
AG Lünen zur Mehrwertsteuer bei konkreter Abrechnung	7 1	Verbringung: Auf Subunternehmerkosten kommt es nicht an	11 2
Teilerlegung für Gutachtenerstellung – Kosten erstattungsfähig	7 2	AG München: Großkundenrabatt ist nicht auszuhandeln	11 3
AG Heilbronn: Desinfektionskosten ja, aber so nicht	7 4	Kosten für Hebebühnenbenutzung durch Schadengutachter	11 5
Erstattung der MwSt bei Beschädigung eines finanzierten/geleasten Fahrzeugs und privatem Nutzer	7 9	LG Karlsruhe sehr klar zur Preisgestaltungsautonomie der Werkstätten und Gemeinkostenthese	11 7
Update zu Regress des Versicherers gegen die Werkstatt – AG Stade nimmt Stellung	7 14	AG Münster: Prüfbericht stellt Gutachten nicht in Frage	12 1
AG Weißenburg: Schadenrecht auf den Punkt gebracht	8 1	Restwert	
Reifenpreis muss üblich sein, aber nicht der niedrigste	8 2	Ausländisches Restwertangebot ist ohne Bedeutung	2 3
Reifenpreis muss üblich sein, aber nicht der niedrigste	8 2	Überangebot ist verspätet bei nahezu zeitgleichem Verkauf	4 3
AG Stuttgart lenkt bei Desinfektionskosten ein	8 3	Restwertermittlung: Örtlicher Markt auch am Unfallort denkbar	4 4
Aus Reparaturkosten unter WBW werden Kosten über 130 Prozent – Konsequenzen für die Praxis	8 12	Restwert übrig gebliebener Teile kann angerechnet werden	5 2
Weiteres zur Unbeachtlichkeit von Prüfberichten	8 15	Der „große Unbekannte“ als Restwertbieter	7 11
Probefahrtkosten dürfen berechnet werden	9 2	Frage zum Restwert bei besonderem Fahrzeug	8 17
Neue Urteile zum Vertrauen in das Gutachten und zur Bedeutungslosigkeit von Prüfberichten	9 6	„Neuer Restwert-Sonderwissen“-Einwand eines Versicherers zieht aus zwei Gründen nicht	9 8
Kleinteilepauschale und Kleinteile nebeneinander in der Rechnung – Augenmaß bewahren	9 12		

S

Sachverständigenhonorar

Geschädigter darf Gutachter aus-suchen – auch bei 31 km Entfernung 3 | 1

Kosten für ergänzende Stellungnahme des Gutachters	5 3
Ist halbes Honorar wegen unzureichender SV-Qualifizierung rechters?	8 18
Sachverständiger hat Fahrzeug nie gesehen und teilt Honorar mit Werkstatt: wettbewerbswidrig	11 17
Sachverständigenkosten	
AG Wuppertal: RKÜ schließt Gutachten nicht aus	8 4
Kosten für Desinfektion durch Schadengutachter	8 5
Schadengutachter aus 34 km Entfernung geht in Ordnung	9 3
Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs und Auslastung	10 6
Darf Prüffirma Gutachtenhonorar auf Zeitaufwand kürzen?	10 7
AG Fürstfeldbruck hält Stellungnahmekosten für rechters	12 3
Schadenabwicklung	
Entfernungen im Schadenersatzrecht: Wann, warum und wie weit?	1 11
Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwältinnen	3 6
Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwältinnen	8 1
Schadengutachten	
Weiteres Gericht spricht SV-Desinfektionskosten zu	9 1
Schadenregulierung	
Ermüdungserscheinungen bei Anwälten und Gerichten	7 5
UE-Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z“ ist aktualisiert	8 1
Standgeld	
Ein untypischer Standgeldfall: Verkehrssicher oder nicht?	1 3
Standkosten	
Standkosten bei verunfalltem Elektroauto: Gibt es schadenrechtliche Besonderheiten?	12 11
SV-Kosten	
AG Böblingen konkretisiert Grundlage für SV-Honorarhöhe bei fiktiver Abrechnung	10 16

T

Teilkasko

Sturmschäden am Kraftfahrzeug unter Gesichtspunkten von Teilkasko, Vollkasko und Haftpflicht	11 13
--	---------

Textbausteine

444: Prüfbericht ohne Relevanz (H/K)	1 17
046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)	1 18
513: Reparatur bei Verkauf nach Totalschaden (H)	1 20
452: Gutachten, obwohl Kostenvoranschlag vorliegt (H)	2 16
342: Reparaturablaufplan kostenpflichtig (H)	2 19
497: Corona-Krise und die Schadenpositionen (H)	2 20
207: Versicherer legt verspätet Mietwagenangebot vor (H)	3 17
514: Regressabwehr Versicherer gegen Gutachten (H/K)	3 18
328: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkasko (H)	3 19
496: Position „Desinfektion und Desinfektionsmittel“ (H/K)	4 18
047: 130-Prozent-Grenze (H)	4 18
446: Interimsfahrzeug – Abstimmung mit Versicherer (H)	4 19
137: Ergänzende Stellungnahme des Gutachters (H/K)	5 16
515: Ausfallschaden bei abgelaufener HU (H/K)	5 19
359: Sicherungsübereignung und Mehrwertsteuer (H)	5 19
516: Keine Altschäden-Kalkulation für WBW (H)	6 18
517: Löschung persönlicher Daten (H/K)	6 19
518: Gutachten – Schwankungsbreiten normal (H)	7 18
519: Leasing und Mehrwertsteuer (H)	7 19
520: Wertminderung junges Kfz mit niedrigem Schaden (H)	7 20
249: Kosten für Zulassungsdienst zu erstatten (H)	8 19
521: Reifenpreis üblich, aber nicht der niedrigste (H)	8 20

522: Restwert: Kein Sonderwissen zurechenbar (H)	9 17
523: Mietwagen, wenige Km und Corona	9 18
524: Schadengutachter, Fahrtkosten und Entfernung	9 19
525: Wertminderung – Netto-WBW/-reparaturkosten	9 20
526: SV-Honorarhöhe bei fiktiver Abrechnung (H)	10 17
527: SV-Honorar nicht auf Stundenaufwand reduzieren (H)	10 18
528: Kosten für Reparaturbestätigung (H)	11 19
529: Kein Rabatt/Keine Pflicht, Rabatt auszuhandeln (H)	11 20
530: Werkstattverweisung an unbekannte Werkstatt	12 16
354: Selbstständiger und Abzug der Mehrwertsteuer (H)	12 17
415: Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung (H)	12 19
415: Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung (K)	12 20

Totalschaden

Totalschaden: In welchen Fällen müssen Versicherer nach Verkauf den Reparaturschaden erstatten?	1 8
Erhöhte Zinsen als Schadenposition beim Totalschaden	2 4
Werbeaufschrift auf Reisebus bei Totalschaden entfernen: Muss der Schädiger Kosten erstatten?	12 8

Transportkosten

Transportkosten für Zustellung des reparierten Fahrzeugs	9 3
--	-------

V

Vollkasko

Sturmschäden am Kraftfahrzeug unter Gesichtspunkten von Teilkasko, Vollkasko und Haftpflicht	11 13
--	---------

Vorteilsausgleich

Kein Vorteilsausgleich bei noch guten Reifen	11 3
--	--------

W

Wertminderung

Wertminderung an 19 Jahre alten BMW 750i möglich	5 2
Wertminderung bei jungem Kfz mit niedrigem Schaden	7 2
Neues zur Brutto-Netto-Frage bei der Wertminderung und ein Lösungsvorschlag	9 13
Prüfbericht kann Wertermittlung durch SV nicht schwächen	10 5
Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten	11 6
AG Iserlohn schlägt Differenz in der Mitte durch	12 4

Wiederbeschaffungswert

Irritationen rund um den Wiederbeschaffungswert bei im Gutachten benannten Altschäden	6 8
VU will detaillierte Nachweise zu reparierten Vorschäden – so reagieren Gutachter darauf	6 12
Transparente WBW-Darstellung und SV-Honorar	7 3
Wiederbeschaffungswert bei jungem Elektrofahrzeug – was passiert mit Umweltbonus?	9 10
Der Wiederbeschaffungswert auf dem leergefegten Gebrauchtwagenmarkt mit steigenden Preisen	11 8
OLG Düsseldorf entscheidet zum WBW eines mit einem „Body-Kit“ ausgestatteten Autos	11 10
Selbstständiger mit älterem Fahrzeug muss sich beim WBW keine Mehrwertsteuer abziehen lassen	12 7

Widerrufsrecht

BGH: Hohe Anforderungen an Belehrung über das Widerrufsrecht beim AGV	2 13
Nochmal: Fernabsatz ist während Corona allgegenwärtig	3 1

Z

Zulassungskosten

Kosten für Zulassung und Zulassungsdienst sind erstattungsfähig	8 16
---	--------

STANDKOSTEN

Standkosten bei verunfalltem Elektroauto: Gibt es schadenrechtliche Besonderheiten?

| Inzwischen ist doch eine erkennbare Menge an Elektrofahrzeugen unterwegs, und so sind die Stromer auch immer wieder mal an Unfällen beteiligt. Wie verhält es sich mit den Standkosten bei verunfallten Elektroautos? Gibt es schadenrechtliche Besonderheiten? UE geht den Fragen nach. |

Standgeld bei verunfallten Elektroautos

Aktuell wird oft diskutiert, ob bei verunfallten Elektrofahrzeugen ein erhöhtes Standgeld berechnet werden kann, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass die Batterien beschädigt wurden. Dabei wird auf höhere Risiken hingewiesen und auf Herstellervorgaben, wie solche Fahrzeuge nach einem Unfall zu verwahren sind. In manchen Herstellervorgaben ist von „Quarantäneplätzen“ die Rede. Gemeint ist mit dem „Quarantäneplatz“ ein Platz, der so viel Raum zu den benachbarten Autos hält, dass es im Brandfall die Nachbarautos im Wortsinn nicht „ansteckt“.

Dabei ist es angesichts des hohen konstruktiven Aufwands, den die Hersteller treiben, ungeklärt, ob das Brandrisiko tatsächlich höher ist. Aber darauf kommt es vor dem Hintergrund der Herstellervorgaben nicht an. Gesichertes Erkenntnis ist: Es wird für das Abstellen beschädigter Elektroautos deutlich mehr Fläche benötigt als für konventionelle Fahrzeuge gleicher Karosseriemaße. Das rechtfertigt sicherlich einen höheren Betrag.

Standgeld – vereinbart oder üblich

Soweit Standgeld nicht der Höhe nach vereinbart ist, kommt es im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem verwahrenden Betrieb darauf an, wieviel Standgeld üblich ist.

Nach den Erkenntnissen von UE hat sich eine Üblichkeit noch nicht herausgebildet. Hilfreich ist stets ein Blick in die Preis- und Strukturumfrage des Verbandes Bergen und Abschleppen VBA e.V. (www.vba-ev.de). Die ist für alle Fragen rund ums Abschleppen und Bergen, und die Standkosten gehören durchaus in dieses Themenfeld, eine gute Orientierungshilfe und auch eine brauchbare Schätzhilfe für die Gerichte. Keinesfalls darf sie aber als „Gebührenordnung“ missbraucht werden.

Der VBA e.V. selbst schreibt in der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2020 in der Einführung auf Seite 2.: „Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass diese Werte keine Preisempfehlung bzw. Handlungsanweisung darstellen. Sie sind vielmehr ein Abbild der Ist-Situation. Gleichwohl bieten die ermittelten Zahlen und Fakten eine Orientierungshilfe für die Branche.“

Zu den Standkosten findet man: „Die Grundstückskosten für die Verwahrung von Fahrzeugen beispielsweise schwanken von Bundesland zu Bundesland

Von Herstellern
verlangter
„Quarantäneplatz“ ...

... erfordert
beim Autohaus
mehr Fläche
zum Abstellen

An Preismfrage des
Verbandes Bergen
und Abschleppen
orientieren



IHR PLUS IM NETZ
VBA-Umfrage 2020
auf www.vba-ev.de

Standkosten
differieren
regional stark

mitunter erheblich, zusätzlich gibt es innerhalb eines Bundeslandes regionale Unterschiede. So können die Standplatzkosten (siehe 8.a.) bei dem einen oder anderen Betrieb vom ermittelten Durchschnittswert durchaus sowohl nach oben oder unten stark variieren.“

In der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2020 (die Umfrage wird im Zweijahresrhythmus aktualisiert, der letzte Erhebungszeitraum war Januar bis März 2020) findet man speziell zu den Standkosten für Elektro- und Hybridfahrzeuge: „Für Elektro- und Hybridfahrzeuge liegt kein repräsentativer Wert vor (siehe 8.a. letzte Zeile). Zum Zeitpunkt der Abfrage gab es keine einheitlichen Vorgaben (Berufsgenossenschaft, Fahrzeughersteller etc.), unter welchen Auflagen diese Fahrzeuge zu verwahren sind.“

Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten: Eine „gerichts feste“ Üblichkeit lässt sich derzeit kaum bestimmen. Die Bandbreite, von der Anwälte uns aus ihren Akten berichten, geht von einem leicht erhöhten Betrag im Vergleich zu den Normalfahrzeugen bis zum Spitzenreiter von 110 Euro am Tag.

PRAXITIPP | Letztlich kann es hilfreich sein, eine lokale Üblichkeit ggf. auf der Ebene der Kfz-Innung zu ermitteln.

Schadenrechtliche Relevanz in der Not- und Eilsituation

Versicherer muss
erstatten, kann
ggf. regressieren

Der Geschädigte hat jedenfalls bei Abschleppvorgängen von der Unfallstelle aus in der Regel wenig Einfluss darauf, wo das Fahrzeug hingebacht wird und was der Abschleppunternehmer an Standgeld berechnet. Jedenfalls bei Not- und Eilsituationen wird der gegnerische Haftpflichtversicherer die Standkosten in der Höhe übernehmen müssen, in der sie entstehen. Er kann aber Übertreibungen aus einer Abtretung des Geschädigten hinsichtlich dessen Rückforderungsansprüchen gegen den Abschleppunternehmer heraus wegen Überhöhung der Rechnung zu regressieren versuchen.

Schadenrechtliche Relevanz außerhalb einer Not-/Eilsituation

Geschädigter muss
Rechnung auf
Plausibilität prüfen

Bei den Standkosten in der Reparaturwerkstatt außerhalb einer Not- und Eilsituation ist das etwas anders: Der Geschädigte ist zu einer groben Plausibilitätsprüfung der Rechnung verpflichtet. Wenn das Standgeld dabei laienerkennbar überhöht ist, muss der Versicherer es nicht in voller Höhe erstatten.

Überhöhung ist
für Laien wohl
kaum zu erkennen

Aber: Hat sich noch keine Üblichkeit herausgebildet, und weist das Standgeld, je nachdem, wo es berechnet wird, eine Schwankungsbreite auf, ist eine laienerkennbare Überhöhung kaum zu begründen. Allerdings hat da wohl nur eine vom Geschädigten bezahlte Rechnung die notwendige Indizwirkung für die Erforderlichkeit. Denn das Standgeld fußt ja nicht auf einer Vorhersage im Schadengutachten.

Hat Geschädigter
Rechnung bezahlt –
ja oder nein?

Sprich: Bei einer bezahlten Rechnung wird der Versicherer die Kosten erstatten müssen, kann aber wie oben zu regressieren versuchen. Bei einer nicht bezahlten Rechnung wird die Erforderlichkeit bereits zwischen Geschädigtem und Versicherer geklärt werden.

MIETWAGENKOSTEN

Mietwagen nicht als Mietwagen zugelassen: Versicherer startet mit Regress gegen Autohaus

| Ein Versicherer startet mit Regressen gegen vermietende Autohäuser, weil der Mietwagen kein Mietwagen war. Es stellt sich die Frage: Sind die Regressüberlegungen der Versicherer erfolversprechend? UE meint nein und liefert dafür die entsprechenden Argumente. |

Die Vermietung von Mietwagen ohne „Mietwagenstatus“

Dass die Vermietung von Fahrzeugen, deren Nutzung als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer, wie es im Amtsdeutsch heißt, der Zulassungsstelle nicht angezeigt wurde, gegen diverse rechtliche Regeln verstößt, ist ein alter Hut. Sowohl zulassungsrechtlich als auch wettbewerbsrechtlich ist das ein Spiel mit dem Feuer. Davor hat UE dutzendfach gewarnt.

Die Warnungen fallen aber auf keinen allzu fruchtbaren Boden, weil die Versicherer die Kosten schadenrechtlich regelmäßig spätestens nach Verurteilung durch das Gericht erstatten müssen. „Läuft doch“, ist folglich die weit verbreitete Haltung in den Autohäusern. Und bis jetzt ist ja noch nichts passiert.

Nun aber beginnt ein Versicherer mit Regressen gegen vermietende Autohäuser. Die Grundlage ist dieselbe, die schon von den (weitestgehend erfolglosen) Regressen wegen der Werkstattkosten bekannt sind: Zahlung des Schadenersatzes gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen das Autohaus wegen überzahlter Mietwagenkosten.

Die Argumentation des Versicherers im Regressprozess

Der Versicherer argumentiert im Regressprozess vor allem damit, dass der Autovermieter mit „echten Mietwagen“ viel höhere Kosten habe. Die Kilometerzähler der Fahrzeuge müssten geeicht werden, die Versicherung dafür sei zwangsläufig teurer, die Fahrzeuge müssten jährlich zur Hauptuntersuchung. Zudem habe der Autovermieter höhere administrative Kosten bei jedem Vermietungsvorgang.

Letztlich sei ein Mietwagen echter Autovermieter im Weiterverkauf auch weniger wert.

Die denkbaren Gegenargumente im Regressprozess

UE sieht keine erfolversprechende Regressmöglichkeit und liefert Gegenargumente gegen die Argumentation des Versicherers:

Argument gegen höhere Unterhaltskosten für das Fahrzeug

Die Eichpflicht wurde vor Jahren ausgesetzt, weil es auf dem Vermietungsmarkt gar keinen auf den Kilometer genau abgerechneten Tarif mehr gibt.

Vermietung von Pkw
ohne zulassungs-
rechtlichen
Mietwagenstatus ...

... ist wettbewerbs-
rechtlich ein Spiel
mit dem Feuer

Versicherer
begründet Regress-
vornahme mit
Kostenargumenten

Eichpflicht ist
obsolet geworden

Kosten für Haupt-
untersuchung ...

... bestehen nur
in der Theorie

Die Realität
auf dem GW-Markt
sieht anders aus als
Versicherer meint

Klarer Kostenvorteil
der großen Autover-
mieter gegenüber
Autohändlern

Als Kostenbesonderheit – das aber auch nur theoretisch – schlägt also nur die häufigere Vorführung zur Hauptuntersuchung (Ziffer 2.2 Anlage VIII zu § 29 StVZO) zu Buche, und zwar mit etwa 80 Euro per anno. Bei geschätzt 200 Vermiettagen eines „echten“ Mietwagens sind das 0,40 Euro pro Tag.

Das ist aber blanke Theorie, denn die großen Mietwagenunternehmen sind verlängerte Werkbänke der Automobilhersteller. Der Markt will ganz junge Gebrauchtfahrzeuge, und die lassen sich sehr gut verkaufen. Die Hersteller produzieren aber nur neue Fahrzeuge. Um nun den Markt der jungen Gebrauchten zu speisen, schlagen die großen Autovermieter ihre Fahrzeuge mindestens zweimal, eher dreimal per anno um. Mit allerspätestens sechs Monaten, aber in großer Zahl auch schon mit vier Monaten Alter, werden die Mietwagen wieder ausgeflottet und gehen in den Handel zurück.

Autovermieter, die eine bis fünfstellige Anzahl von Autos gleichzeitig versichern, werden als Großkunden gute Versicherungstarife haben. Immerhin setzen die Versicherer doch selbst regelmäßig voraus, dass Großkunden erhebliche Nachlässe bekommen.

Somit lässt sich feststellen: Die vom Versicherer dargestellten Kostenvorteile des vermieteten Fahrzeugs schrumpfen auf Null.

Argument gegen Minderwertthematik von Mietwagen

Dass sich die Nutzung eines Fahrzeugs als Mietwagen negativ auf den Weiterverkaufspreis auswirkt, ist auch eine tradierte Behauptung aus alten Zeiten. Sucht nämlich jemand ein Gebrauchtfahrzeug, das bis zu einem halben Jahr alt ist, stößt er am Markt überwiegend auf Vorführungswagen (die ja nun auch nicht für eine monogame Nutzung bekannt sind) und auf Mietwagen. Dazwischen findet er noch Dienstwagen der Autohersteller und Händler. Auch die sind in aller Regel von wechselnden Personen gefahren worden. Außer diesen Erstnutzern speist nun einmal kaum jemand den Markt der Jungfahrzeuge.

Sollte unter den ganz jungen Fahrzeugen tatsächlich eins mit einer privaten Erstzulassung sein, ist äußerste Vorsicht geboten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit stammt der nämlich aus einem Rücktritt nach nicht gelungener Mängelbeseitigung, was nach überwiegender Rechtsprechung offenbarungspflichtig ist. Das Auto aus Privathand wird dann wenig wert sein.

Die anderen müssen mangels Jungfahrzeugalternative vom interessierten Käufer entweder genommen oder nicht genommen werden. Wenn nämlich das gesamte Angebot aus „polygamer Nutzung“ stammt, hat keines der Fahrzeuge dadurch einen Makel gegenüber den anderen, der zum Preisnachlass zwänge.

Argument gegen Thematik Einkaufs- und Verkaufspreis

Im Übrigen haben die „echten“ Autovermieter – anders als der Versicherer meint – einen Kostenvorteil gegenüber den vermietenden Autohäusern. Sie kaufen die Fahrzeuge mit sehr großem Nachlass auf den Listenpreis. Autohändler erhalten dagegen oft einen deutlich geringeren Nachlass. Jedenfalls

ist der Werksabgabepreis für die Autohäuser deutlich höher als der für die großen Autovermieter.

Nach der mit dem Hersteller in dessen strategischen Interesse vereinbarten Haltezeit geben die großen Autovermieter die Autos entweder an den Hersteller zurück oder sie vermarkten sie teilweise selbst und erzielen dafür Preise, die über dem Einkaufspreis liegen.

Somit lässt sich festhalten: Das vermietende Autohaus verschafft sich keinen Vorteil gegenüber dem echten Autovermieter.

Argument gegen administrative Kosten

Der administrative Aufwand unterscheidet sich in nichts. Denn ob ein Angestellter eines Autovermieters einen Mietvertrag ausfüllt, das Fahrzeug bei Rückgabe auf Schäden und darauf, ob es vollgetankt ist, untersucht, es reinigt und wieder vermietungsfertig macht, oder ob das ein Mitarbeiter eines Autohauses tut, macht keinen Unterschied.

Bestehen Rückforderungsansprüche des Geschädigten?

Der Versicherer klagt aus abgetretenem Recht des Geschädigten in dessen Rolle als Mieter des Fahrzeugs. Er kann also nur Ansprüche auf Rückforderung geltend machen, die der Geschädigte als Zedent auch hätte geltend machen können.

Der Geschädigte als Kunde der Werkstatt hat eine Leistung zum Marktpreis bekommen. Das Fahrzeug war (hoffentlich!) ordnungsgemäß versichert, wenn der Handel- und Handwerkversicherer hinter dem Autohaus die Vermietung des Fahrzeugs ausdrücklich im Versicherungsvertrag erlaubt hat. Es liegt damit keine ungenehmigte Gefahrerhöhung vor, die den Geschädigten als Mieter in irgendeine Schwierigkeit hätte bringen können.

Dass sich das Autohaus mit der Vermietung ziemlich sicher wettbewerbsrechtlich angreifbar macht, muss den Geschädigten nicht kümmern. Den Versicherer übrigens auch nicht; denn er ist kein Wettbewerber des Autohauses.

Ein Geheimnis des Versicherers bleibt, wie er im Regressprozess auf den von ihm genannten Betrag als berechtigten Anspruch kommt. Der ist weit unterhalb der Nutzungsausfallentschädigung. Die Zahl ist frei erfunden und damit keine Grundlage einer auch nur halbwegs schlüssigen Begründung der behaupteten Anspruchshöhe im Regressprozess.

UE ist optimistisch und pessimistisch zugleich

UE ist sehr optimistisch, dass sich der Versicherer auf diese Weise im Regress nicht durchsetzen kann. Nach den ersten Urteilen wird UE berichten. Das allerdings verstärkt unseren Pessimismus, dass manch ein Autohaus weiter mit dem Feuer spielt. Und ein waidwunder Versicherer wird irgendwann die letzten denkbaren Maßnahmen ergreifen. Er wird die Zulassungsstellen instrumentalisieren. Er wird einen Autovermieter finden, der sich vor den Karren spannen lässt und die wettbewerbsrechtliche Karte zieht.

Versicherer kann nichts fordern, ...

... was der Kunde auch nicht fordern könnte

Versicherer nennt Zahl, bleibt aber Begründung schuldig

Das Spiel mit dem Feuer – wie lange geht das noch gut?

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 530 / Werkstattverweisung an unbekannte Werkstatt

Ihr offenkundig nicht sehr qualifizierter und vor allem mit der Rechtsprechung des BGH zur fiktiven Abrechnung ganz und gar nicht vertrauter Prüfberichtersteller verweist auf eine andere Werkstatt, deren Identität er allerdings aus vermutlich guten Gründen geheim hält.

Er nennt deren Preise, und das auch nur rudimentär. Ob das deren allgemein geltende Preise für jedermann sind oder mit Ihrem Haus vereinbarte Preise, verschweigt er geflissentlich.

Auch die anderen maßgeblichen Parameter wie beispielsweise die mühelose Erreichbarkeit interessieren ihn offenbar herzlich wenig. Angaben zur Entfernung macht er nicht.

Das lässt eigentlich nur einen Rückschluss zu: Die Werkstatt gibt es gar nicht. Auf die strafrechtliche Relevanz erfundener Prüfberichtsangaben hat ja bereits das AG Mitte mit einem sehr eindrucksvollen Urteil aufmerksam gemacht, in dem der Richter auf mehreren Seiten dargestellt hat, wie häufig das Täuschen und Tricksen im Segment der Prüfberichte anzutreffen ist (AG Mitte, Urteil vom 28.08.2012, Az. 111 C 3172/10). Seit 2012 hat sich da wenig zum Besseren gewandt. Bitte benennen Sie die von Ihrem Prüfberichtsersteller benannte Werkstatt innerhalb einer Woche. Dass wir die Angaben dann sehr genau überprüfen werden – die Werkstatt wird ihre Preise ja gemäß der PrAngVO ausgehängt haben – versteht sich von selbst. Örtliche Schadengutachter werden deren Jedermann-Preise auch kennen.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 47827527
auf ue.iww.de



Ihrer Ergänzung oder besser noch Ihrer korrekten Schadenersatzleistung sehen wir entgegen.

Auf der jetzigen Basis ist der Prüfbericht schlichtweg wirkungslos. Recherchieren und suchen jedenfalls muss der Geschädigte die Werkstatt nicht, siehe BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 398/02, Seite 8 oben: „Zudem würde die Realisierung einer Reparatur zu den von den Beklagten vorgetragenen Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser nicht verpflichtet ist.“

Siehe auch BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, dort Rz. 15: „Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt.“ Sie haben aber keine günstigere Reparaturmöglichkeit aufgezeigt, die dem Geschädigten ohne Weiteres zugänglich ist. Die „große Unbekannte“ unter den Werkstätten kann er nämlich nicht finden.

Mit freundlichen Grüßen

TEXTBAUSTEIN 354 / Selbstständiger und Abzug der Mehrwertsteuer (H)

■ Variante steuerneutral

Der Geschädigte ist unstreitig zum Vorsteuerabzug berechtigt. Jedoch: Ein Fahrzeug wie das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten wird nach Einschätzung des Schadengutachters und auch tatsächlich weit überwiegend steuerneutral am Privatmarkt angeboten.

Wenn der Geschädigte also Ersatz beschafft, was der Geschädigte auch getan hat, greift er mit hoher Wahrscheinlichkeit und hier auch tatsächlich auf ein Auto zu, das steuerneutral ist. Das Schadengutachten liegt Ihnen ebenso vor wie der Kaufbeleg. Deshalb konnte der Geschädigte also keine Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Sie stehen auf dem unzutreffenden Standpunkt, wer vorsteuerabzugsberechtigt sei, müsse sich immer 19 Punkte aus dem Wiederbeschaffungswert herausrechnen lassen.

Dabei übersehen Sie, dass die Frage der Mehrwertsteuer im Schadenrecht eine Frage des Vorteilsausgleichs ist. Wenn ein Geschädigter die bei der Schadenbeseitigung aufgewendete Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen kann, wird der Vorteil, dass ihn die Mehrwertsteuer in seiner Vermögensbilanz nun nicht mehr belastet, an den Schädiger durchgereicht.

Wenn er aber beim Kauf keine Vorsteuer ziehen kann, weil er ein steuerneutrales Ersatzfahrzeug ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer gekauft hat, gibt es den Vorteil nicht. Nur theoretische Vorteile werden nicht angerechnet.

So stellt sich nur noch die Frage, ob sich der Geschädigte auf die Suche nach der Stecknadel im Heuhaufen machen musste, um ein regelbesteuertes Fahrzeug zu kaufen.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 7



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 42241414
auf ue.iww.de

Die Frage hat der BGH bereits im Beschluss vom 25.11.2008, Az. VI ZR 245/07, Rz. 5, beantwortet: „Unter diesen Umständen ist es einem Geschädigten auch im Hinblick auf eine etwaige Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) nicht zumutbar, sich ausschließlich nach einem regelbesteuerten Fahrzeug umzusehen und ein solches zu erwerben, um zur Entlastung des Schädigers die Vorsteuerabzugsberechtigung geltend machen zu können.“

So hat es auch bereits das AG Weißenburg, Urteil vom 7.1.2016, Az. 2 C 257/15, entschieden. Ebenso das LG Ulm, Urteil vom 19.6.2013, Az. 1 S 28/13, und das LG Kaiserslautern mit Urteil vom 14.6.2013, Az. 3 O 837/12.

Auf die Frage, wie der Geschädigte „damals“ das verunfallte Fahrzeug gekauft oder verbucht hat, kommt es nicht an, denn Wiederbeschaffung ist kein Kaufpreiserersatz. Wiederbeschaffung stellt allein auf die Frage ab, wie ein solches Fahrzeug jetzt (überwiegend, siehe BGH) erworben werden kann. Denn selbst, wenn der Geschädigte das Fahrzeug in der Fernsehlotterie gewonnen hätte, muss der Schädiger und damit die Beklagte ihm heute den Wiederbeschaffungsaufwand finanzieren.

■ Variante differenzbesteuert

Der Geschädigte ist unstreitig zum Vorsteuerabzug berechtigt. Jedoch: Ein Fahrzeug wie das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten wird nach Einschätzung des Schadengutachters und auch tatsächlich weit überwiegend differenzbesteuert angeboten.

Wenn der Geschädigte also Ersatz beschafft, was der Geschädigte auch getan hat, greift er mit hoher Wahrscheinlichkeit und hier auch tatsächlich auf ein Auto zu, das differenzbesteuert ist. Das Schadengutachten liegt Ihnen ebenso vor wie der Kaufbeleg. Deshalb konnte er also keine Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Sie stehen auf dem unzutreffenden Standpunkt, wer vorsteuerabzugsberechtigt sei, müsse sich immer 19 Punkte aus dem Wiederbeschaffungswert herausrechnen lassen.

Dabei übersehen Sie, dass die Frage der Mehrwertsteuer im Schadenrecht eine Frage des Vorteilsausgleichs ist. Wenn ein Geschädigter die bei der Schadenbeseitigung aufgewendete Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen kann, wird der Vorteil, dass ihn die Mehrwertsteuer in seiner Vermögensbilanz nun nicht mehr belastet, an den Schädiger durchgereicht.

Wenn er aber beim Kauf keine Vorsteuer ziehen kann, weil er ein Ersatzfahrzeug ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer gekauft hat, gibt es den Vorteil nicht. Nur theoretische Vorteile werden nicht angerechnet.

So stellt sich nur noch die Frage, ob sich der Geschädigte auf die Suche nach der Stecknadel im Heuhaufen machen musste, um ein regelbesteuertes Fahrzeug zu kaufen. Die Frage hat der BGH bereits im Beschluss vom 25.11.2008, Az. VI ZR 245/07, Rz. 5, beantwortet: „Unter diesen Umständen ist es einem Geschädigten auch im Hinblick auf eine etwaige Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 BGB) nicht zumutbar, sich ausschließlich nach einem regelbesteuerten Fahrzeug umzusehen und ein solches zu erwerben, um zur Entlastung des Schädigers die Vorsteuerabzugsberechtigung geltend machen zu können.“

So hat es auch bereits das AG Weißenburg, Urteil vom 7.1.2016, Az. 2 C 257/15, entschieden. Ebenso das LG Ulm, Urteil vom 19.6.2013, Az. 1 S 28/13, und das LG Kaiserslautern mit Urteil vom 14.6.2013, Az. 3 O 837/12.

Auf die Frage, wie der Geschädigte „damals“ das verunfallte Fahrzeug gekauft oder verbucht hat, kommt es nicht an, denn Wiederbeschaffung ist kein Kaufpreiserersatz. Wiederbeschaffung stellt allein auf die Frage ab, wie ein solches Fahrzeug jetzt (überwiegend, siehe BGH) erworben werden kann. Denn selbst, wenn der Geschädigte das Fahrzeug in der Fernsehlotterie gewonnen hätte, muss der Schädiger und damit die Beklagte ihm heute den Wiederbeschaffungsaufwand finanzieren.

TEXTBAUSTEIN 415 / Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung (H)

Die Position „Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung“ hat folgenden Sinn: Bevor ein unfallrepariertes Fahrzeug nach der Lackierung bei erhöhter Temperatur getrocknet wird, ist es sehr sinnvoll, es auf Dinge zu durchsuchen, die die erhöhte Temperatur nicht aushalten und das Fahrzeug durch ihr Schmelzen verschmutzen.

Sie haben die Position der Sicherungsmaßnahmen vor der Ofentrocknung aus dem Erstattungsanspruch gestrichen. Wir verweisen auf das Urteil des LG Bielefeld vom 09.11.2015, Az. 8 O 281/14. Danach ist die Position mit sehr guten Gründen erstattungsfähig.

Im Urteil aus einem Haftpflichtfall heißt es wörtlich: „Insbesondere ist auch die zwischen den Parteien streitige Position der Sicherheitsmaßnahmen bei der Ofentrocknung in Höhe von 34,05 € ersatzfähig. Nach den Ausführungen des Sachverständigen S. verliert diese Position zwar aufgrund veränderter technischer Gegebenheiten beim Trocknungsprozess zwar zunehmend an Bedeutung, da umfangreiche Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Ausbauen des Tanks, heute nicht mehr erforderlich sind. Wie der Sachverständige weiter ausführte wird heutzutage eigentlich nur noch kontrolliert, ob sich schnell schmelzende Gegenstände, wie z. B. Schokolade oder ähnliches, im Fahrzeug befinden. Da den Werkunternehmer allerdings eine vertragliche Nebenpflicht trifft, Beschädigungen (worunter auch die Verunreinigungen eines Fahrzeuginnenraums fällt) an dem ihm zur Reparatur überlassenen Gut des Bestellers zu vermeiden, stellen die Sicherheitsmaßnahmen bei der Ofentrocknung nach wie vor eine ersatzfähige Schadensposition dar.“

Ihr nunmehriges Argument lautet nun offenbar, der Werkunternehmer müsse seinen Kunden über das Verschmutzungsrisiko aufklären. Dann könne der Kunde das Fahrzeug ja selbst auf solche verschmutzungsgefährdenden Stoffe untersuchen. Dann fielen in der Werkstatt keine Kosten an.

Das ist eine völlige Überspannung der Anforderungen an den Geschädigten, der bei der Anlieferung seines soeben verunfallten Fahrzeugs – am Ende gar auf dem Abschleppwagen – sicher gerade an ganz andere Dinge denkt als an Schokolade, Labello oder Lipgloss oder die Tube Fett, die er im Baumarkt für die Fettpresse zuhause gekauft hat und die noch im Kofferraum liegt.

Die Werkstatt hingegen hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht unnötig verschmutzt wird, weil Derartiges im Auto liegt und fröhlich vor sich hinschmilzt. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten. Wir bitten also um Nachzahlung.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 44139398
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 44139398
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 415 / Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung (K)

Die Position „Sicherungsmaßnahmen vor Ofentrocknung“ hat folgenden Sinn: Bevor ein unfallrepariertes Fahrzeug nach der Lackierung bei erhöhter Temperatur getrocknet wird, ist es sehr sinnvoll, es auf Dinge zu durchsuchen, die die erhöhte Temperatur nicht aushalten und das Fahrzeug durch ihr Schmelzen verschmutzen.

Sie haben die Position der Sicherungsmaßnahmen vor der Ofentrocknung aus dem Erstattungsanspruch gestrichen. Wir verweisen auf das Urteil des LG Bielefeld vom 09.11.2015, Az. 8 O 281/14. Danach ist die Position mit sehr guten Gründen erstattungsfähig.

Im Urteil aus einem Haftpflichtfall heißt es wörtlich: „Insbesondere ist auch die zwischen den Parteien streitige Position der Sicherheitsmaßnahmen bei der Ofentrocknung in Höhe von 34,05 € ersatzfähig. Nach den Ausführungen des Sachverständigen S. verliert diese Position zwar aufgrund veränderter technischer Gegebenheiten beim Trocknungsprozess zwar zunehmend an Bedeutung, da umfangreiche Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Ausbauen des Tanks, heute nicht mehr erforderlich sind. Wie der Sachverständige weiter ausführte wird heutzutage eigentlich nur noch kontrolliert, ob sich schnell schmelzende Gegenstände, wie z. B. Schokolade oder ähnliches, im Fahrzeug befinden. Da den Werkunternehmer allerdings eine vertragliche Nebenpflicht trifft, Beschädigungen (worunter auch die Verunreinigungen eines Fahrzeuginnenraums fällt) an dem ihm zur Reparatur überlassenen Gut des Bestellers zu vermeiden, stellen die Sicherheitsmaßnahmen bei der Ofentrocknung nach wie vor eine ersatzfähige Schadensposition dar.“

Ihr nunmehriges Argument lautet nun offenbar, der Werkunternehmer müsse seinen Kunden über das Verschmutzungsrisiko aufklären. Dann könne der Kunde das Fahrzeug ja selbst auf solche verschmutzungsgefährdenden Stoffe untersuchen. Dann fielen in der Werkstatt keine Kosten an.

Das ist eine völlige Überspannung der Anforderungen an den Geschädigten, der bei der Anlieferung seines soeben verunfallten Fahrzeugs – am Ende gar auf dem Abschleppwagen – sicher gerade an ganz andere Dinge denkt als an Schokolade, Labello oder Lipgloss oder die Tube Fett, die er im Baumarkt für die Fettpresse zuhause gekauft hat und die noch im Kofferraum liegt.

Die Werkstatt hingegen hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht unnötig verschmutzt wird, weil Derartiges im Auto liegt und fröhlich vor sich hinschmilzt. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten.

Uns ist bewusst, dass es sich bei dem Urteil aus Bielefeld um eines aus einem Haftpflichtschaden stammt. Jedoch ist es ohne Weiteres auch auf Kaskoschäden zu übertragen. Denn nach den vereinbarten Bedingungen haben Sie die „erforderlichen Kosten“ der Reparatur zu erstatten. Nach der Rechtsprechung des Versicherungssenates des BGH ist dieser Begriff auslegungsbedürftig. Die Auslegungshilfe ist dann stets das Haftpflichtschadenrecht (BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14). Wir bitten also um Nachzahlung.